

Von Märchen und Mythen – Was steckt dahinter und was passiert aktuell in der Praxis?



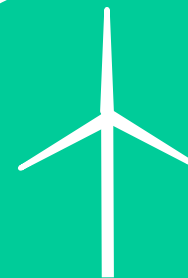
Quelle 8.2 Consulting AG



SONNEWIND & WÄRME

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte mbB und Notare



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte mbB und Notare

MARTINA BEESE

Rechtsanwältin

Kastanienweg 9 – 59555 Lippstadt
Telefon 02941/ 9700-33 Telefax 02941/9700-50
e-mail: m.beese@engemann-und-partner.de
www.engemann-und-partner.de

Sprecherin AK Weiterbetrieb im BWE e.V.

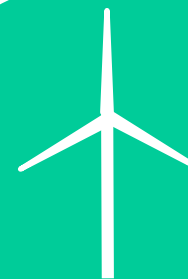
Sprecherin AK Tragstruktur im BWE e.V.

Beisitzer im AK Rotorblatt im BWE e.V.

Mitglied im juristischen Beirat im BWE e.V.

Mitglied im Sachverständigen Beirat im BWE e.V.

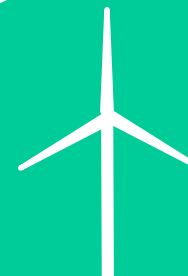
Gründungsmitglied VdSeE (Verein der Sachverständigen erneuerbare Energien e.V.)



Mit insgesamt 13 Rechtsanwälten, davon 5 Anwaltsnotare, beraten und vertreten wir deutschlandweit vornehmlich Betreiber und Planer umfassend in den Bereichen ...

- ✓ **Immissionsschutzrecht und Genehmigungsverfahren**
- ✓ **Amtshaftung**
- ✓ **Standortsicherung und Nutzungsverträge**
- ✓ **Energiewirtschaftsrecht und EEG (Vergütung, Netzanschluss, Konzession)**
- ✓ **Beratung und Begleitung zur Ausschreibung**
- ✓ **Liefer- und Instandhaltungsverträge**
- ✓ **Gewährleistungsfragen**
- ✓ **Projektprüfung (Due Diligence)**
- ✓ **Verkaufsprospekt für Beteiligungen (Bürgerwindparks, etc.)**
- ✓ **Betriebsführung und Dienstleistungsverträge**
- ✓ **Versicherungsrecht**





Mit insgesamt 13 Rechtsanwälten, davon 5 Anwaltsnotare, beraten und vertreten wir deutschlandweit vornehmlich Betreiber und Planer umfassend in den Bereichen ...

Öffentliches Bau- und Planungsrecht:

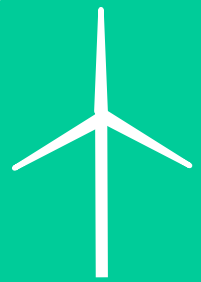
- Franz-Josef Tigges
- W. Andreas Lahme
- Dr. Oliver Frank
- Daniel Birkhölzer

Energiewirtschaftsrecht, EEG, Gewährleistungs- und Versicherungsrecht:

- Andreas Schäfermeier
- Martina Beese
- Dr. Mathias Schäferhoff
- Katharina Vieweg-Puschmann



Warum gibt es das Thema Weiterbetrieb?



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

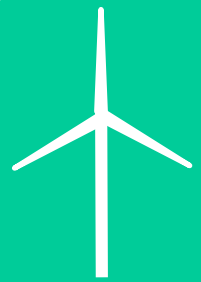
- **Durch die dynamische Beanspruchung ist die WEA in ihrer Nutzungsdauer faktisch begrenzt („Ermüdungsmaschinen“ lt. Nath)**
- **Alles hat ein Ende, auch die Typenprüfung**
- **„Zeitlich begrenzte“ Typenprüfung orientiert an der planmäßigen Nutzungsdauer/ Entwurfslebensdauer**
- **Das DIBt hat hierzu fortlaufend seit 1993 herausgegeben: „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**
- **Nur Verwaltungsvorschrift; allerdings mit landesrechtlicher Beachtensregelung und damit erhebliche Bedeutung in der Praxis**
- **WEA werden auf der Basis der DIBt-Richtlinie typengeprüft und genehmigt**

Warum gibt es das Thema Weiterbetrieb?



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

- **Bisher geltende/anzuwendende DIBt-Richtlinie schreibt vor, dass für eine WEA eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren anzunehmen ist**
- **Bemessung der WEA Onshore erfolgt praktisch (nur) auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren**
- **Hypothetische Lastenberechnung zur Berechnung der Ermüdungsbelastung. Also Lastannahmen die bei 20-jähriger Nutzung weder zur Schädigung noch zur Einschränkung der Standsicherheit führen**



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Betrifft es jeden Betreiber?

- Auszug aus einer Genehmigung nach dem BImSchG aus dem Jahr 2011

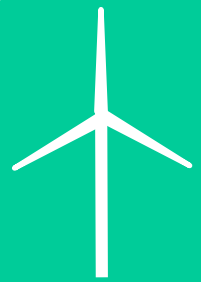
... VI. Baurechtliche und sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen:

Der Prüfbericht über eine Typenprüfung ..., der Bericht zur Typenprüfung vom... einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten. ...

Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem jeweils begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten (Prüfbericht über eine Typenprüfung vom..) durchgeführt werden. ...

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windkraftanlagen ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von den Maschinen und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. ...

Die Entwurfslebensdauer der Anlagen ist gemäß 8.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen mit mindestens 20 Jahren anzunehmen.



- **Kein Repowering**

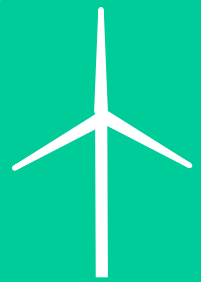
Anlagenbetreiber wollen oder können aus Gründen der Bauleitplanung, betriebswirtschaftlichen Gründen keine Neuinvestitionen ergreifen. Durch Flächenverteilung und Standortbeschränkungen (Höhenbegrenzung, Schallkontingente) sind Standorte vom Repowering ausgenommen und der Weiterbetrieb bleibt sinnvoll oder einzige Möglichkeit der weiteren Standortnutzung.

- **Umfang**

2020 könnten zwischen 3.800 bis zu 4.000 MW vom Netz gehen?! Die Folgejahre haben eine jährliche Tendenz von 2.400 MW.

- **Weiterbetrieb Neuanlagen**

Die Neuanlagen von heute sind die Altanlagen von morgen. Das Problem bleibt gleich.



DIBt Richtlinie 2012

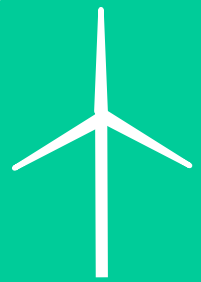
17 Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

17.1 Anwendung der "Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen"

Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von WEA hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die im Rahmen dieser Richtlinie i.d.R. mit 20 Jahren angenommen wird.

Die in der "Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" festgelegten Prüfmethode, ermöglichen die Beurteilung für den Weiterbetrieb der WEA gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit bezüglich der Aussage zur Standsicherheit von Umfang und Auswahl der Prüfmethode und der mit der Probenahme, Durchführung und Bewertung beauftragten Sachverständigen abhängt.

(Quelle DIBt http://www.dibt.de/de/fachbereiche/data/Aktuelles_Ref_I_1_Richtlinie_Windenergieanlagen_Okt_2012.pdf)

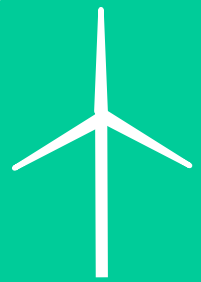


Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen Ausgabe 2009 regelt:

- **Vorzulegende Unterlagen**
- **Prüfmethoden alternativ und kombinierbar anwendbar**

- **Prüfung durch erneutes Berechnen (analytische Methode)**
Nach Ermittlung der vorhandenen Schädigung wird die Restnutzungsdauer der WEA berechnet.
Anwendungsmaßstab: Richtlinie in aktueller Fassung, die Grundlage der Genehmigung oder Zertifizierung war. Der aktuelle Stand der Technik ist zu berücksichtigen.
 - **Analyse**
 - **Wiederkehrende Prüfung**

- **Beurteilung durch Inspektion (praktische Methode)**
Die Zustandsbeurteilung der WEA erfolgt durch Inspektion mit Vorgaben zur erneuten Inspektion.
Inspektion des gesamten WEA-Zustandes
 - **Fehleranalyse**
 - **Inspektion mit Schwerpunkt auf der Fehleranalyse**



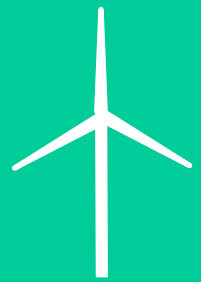
17 Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Vorgehensnachweisen, die analytische und die praktische Methode.

- Die analytische Methode ist eine Prüfung durch Neuberechnung der WEA unter Berücksichtigung der standortspezifischen Anlage und deren lokalen Randbedingungen.
- Die praktische Methode ist eine Prüfung durch Inspektion der WEA, dies beinhaltet sowohl die visuelle Inspektion als auch zerstörungsfreie Prüfmethode und, falls erforderlich, auch eine Probenahme aus dem Tragwerk.

Abweichend von der GL-Richtlinie gilt:

- Die praktische Methode ist durch zusätzliche statische Berechnungen unter Einbeziehung des derzeit geltenden Regelwerks zu belegen.
- Die analytische Methode muss durch zusätzliche repräsentative Probenahmen am Turm und eine Begutachtung der Gründung unterstützt werden.



17.2 Sachverständige

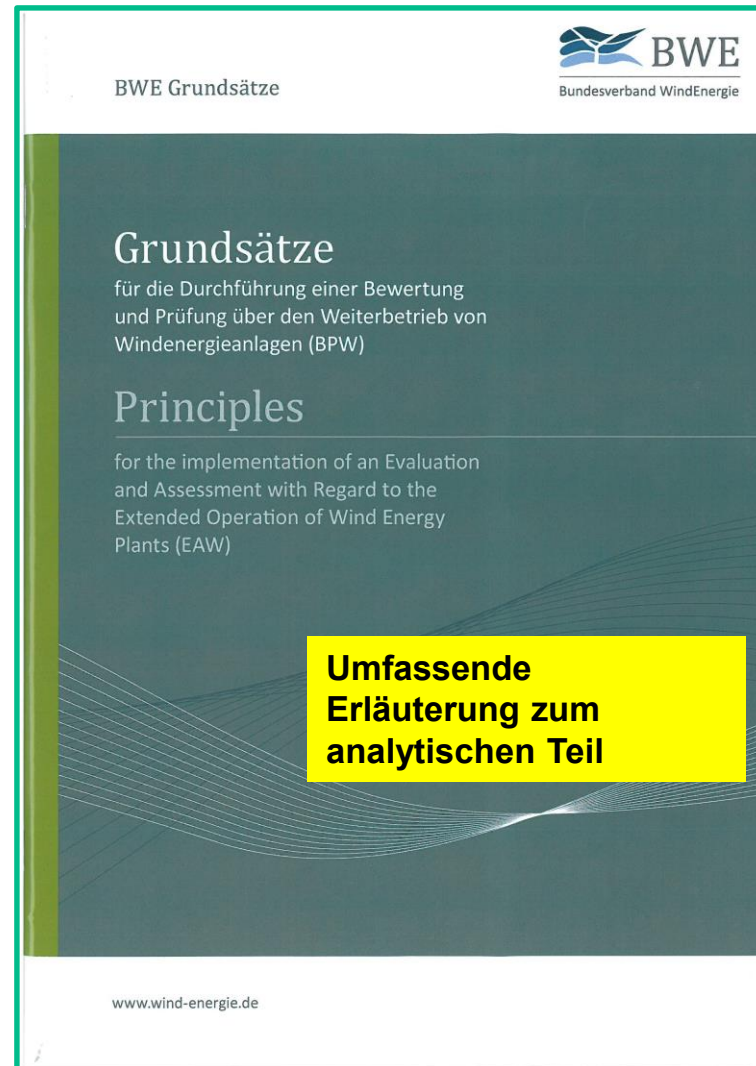
Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. ...

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von WEA eingeschalteten SV müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Weiterbetrieb: Grundsätze BWP
erhältlich über den Online-BWE-Shop



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

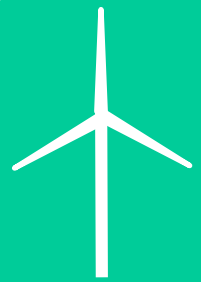




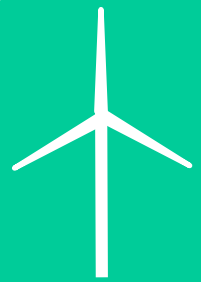
Nicht jede WEA muss mit Erreichen der Entwurfslebensdauer auch die Ermüdungsgrenze erreichen.

- **Reserven aus dem Standort (Windzone, Lastannahmen)**
- **Reserven aus Stillstandzeiten**
- **Reserven aus nicht erreichter Energieleistung (Lastkollektive)**
- **Reserven aus Lastmessergebnissen zum Nachweis real**
- **Reduzierte Belastung**
- **Reserven aus dem Design**
- **Reserven aus Erneuerung/Instandsetzung von Einzelkomponenten**

- **Aber es gibt auch Einwirkungen mit negativen Einfluss:**
 - **Zubau und Turbulenz**
 - **Unzureichendes Design und Instandhaltung**



- **Bestehende Genehmigung**
- **Inhalt zum Betrieb:**
Unverzügliches Ausserbetriebsetzen bei Mängeln, die die Standsicherheit ganz oder teilweise gefährden oder bei unmittelbaren Gefahren durch die Maschine
- **Soll die WEA über ihre planmäßige Nutzungsdauer hinweg betrieben werden, muss der tatsächliche Zustand der WEA hierzu geeignet sein (Nachweis Weiterbetrieb).**
- **Prüfung, ob die WEA nach den gegenwärtigen und zukünftigen Beanspruchungen ggf. unter vorgegebener Befristung generell noch standsicher ist (Tragfähigkeit) oder ob verstärkte Inspektionsintervalle, Maßnahmen zur Verlängerung des Lebenszyklus (Leistungsreduzierung), Erhaltungsmaßnahmen oder Verbesserungen ergriffen werden müssen.**



- **Frage:**
- **Bestandsschutz für Altanlagen unter dem EEG oder ist der Netzanschluss weg?**

- **Antwort: „Bestandsschutz“ für die Rechte**
- **Der Netzanschluss bleibt ebenso wie der Einspeisevorrang und damit auch die Regelung zum Einspeisemanagement. Eine Altanlage verliert nicht den Status als Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Achtung aber bei Änderungen des Netzanschlusses.**



- **Frage:**
- **Bis wann besteht die Vergütung für Altanlagen?**

- **Antwort: 31.12.2020**
- Für Altanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.04.2000 sieht das EEG 2000 vor, dass der Anspruch auf die Mindestvergütung jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres gilt. Daneben regelt das EEG 2000 für diese Altanlagen eine Fiktion für das Jahr 2000 als das Inbetriebnahmejahr. Die Regelungen der Folgejahre im EEG 2004, 2009, 2012, 2014 und 2017 regeln keine Abweichungen (vgl. Votum der Clearingstelle EGG vom 13.04.2010, Positionspapier BWE e.V. Oktober 2017).
- Netzbetreiber MITNETZ und einige andere Netzbetreiber vertreten (nun) die Auffassung Ende 2019 sei bereits Schluss.

Trendthema Weiterbetrieb - Jetzt gibt es plötzlich Streit.



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

- **Frage:**
- **Wie laufen die Verfahren? Wie agieren Behörden? Verwaltungsakte und Gebührenfestsetzung.**

- **Antwort: „durcheinander“**
- Hier lässt sich keine einheitliche Verwaltungspraxis erkennen. Von Entgegennahme und Kenntnisnahme, Prüfung durch eingeschaltete Prüfsachverständige bis hin zur „Neubescheidung“ zum Weiterbetrieb (vgl. Praxisbeispiele) mit entsprechenden Kostenfolgen.

- **Frage:**
- **Sind die Prüfungen ausreichend? Wer prüft hier wen?**

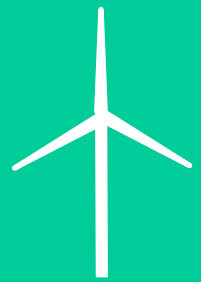
- **Antwort: Ja, bei Beachtung der Mindestanforderungen**
- Die Grundzüge zum Weiterbetrieb formulieren Mindestanforderungen, die einen sicheren Weiterbetrieb ermöglichen und in der Verwaltungspraxis anerkannt sind. „Einfache“ Gutachten werden nicht akzeptiert und sichern auch den Betreiber nicht ausreichend ab. Häufig erfolgt die Prüfung durch Prüfsachverständige.



- **Frage:**
- **Ist ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb und die Vermarktung nach der Förderdauer gesichert?**

- **Antwort: Nein**
- **Der Weiterbetrieb muss wirtschaftlich sinnvoll sein und berücksichtigen, dass auch bei Vorliegen des Standsicherheitsnachweises höhere Instandsetzungskosten entstehen können (vgl. Studie Deutsche WindGuard u.a. zu den Betriebskosten). Das EEG schafft aktuell keine finanziellen Anreize. Es bleibt die Stromvermarktung über das Netz (Direktvermarktung, Strombörse, Endverbraucher) mit den jeweiligen Risiken. Daneben gibt es nur Vermarktungsformen, die (noch) nicht als Vermarktungsprodukt „Weiterbetrieb“ anzusehen sind (Direktbelieferung, Eigenversorgung, etc.)**

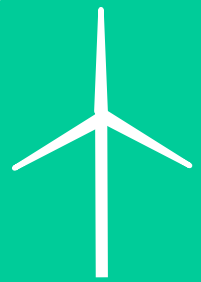
Durcheinander aus der Praxis



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

■■■■

Viel Erfolg bei der Umsetzung wünscht ...



ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte mbB und Notare

Mit uns gibt's nur Erneuerbare !

**Ihre Kanzlei für den gesamten Bereich der Erneuerbaren
Energien**

